

GEMEINDE DUNNINGEN

ORTSTEIL SEEDORF

LANDKREIS ROTTWEIL

**BEBAUUNGSPLAN UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DAS
PLANGEBIET**

>> SPORTPLATZ LAUSBÜHL <<

1. ERWEITERUNG

Anregungen

**Im Zuge der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB sowie der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB**

Aufgestellt:

Rottweil, den 06.09.2019

(Dipl. Ing. André Leopold)

1 Keine Stellungnahme abgegeben

- 1.1 Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. Denkmalpflege
- 1.2 NABU – Ortsgruppe Dunningen
- 1.3 Unitymedia GmbH
- 1.4 Stadtwerke Schramberg
- 1.5 Gemeinde Eschbronn

2 Keine Anregungen vorgebracht

- 2.1 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
Schreiben vom 01.04.2019
- 2.2 Deutsche Telekom AG – PTI Produktionsmanagement
E-Mail vom 05.04.2019
- 2.3 Vermögen und Bau Baden Württemberg
Schreiben vom 19.03.2019
- 2.4 Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal
Schreiben vom 15.04.2019
- 2.5 Zweckverband Wasserversorgung Eberbachgruppe
Schreiben vom 27.03.2019
- 2.6 Gemeinde Bösinggen
Schreiben vom 14.03.2019
- 2.7 Stadt Schramberg
E-Mail vom 15.04.2019
- 2.8 Gemeinde Zimmern o. R.
Schreiben vom 15.03.2019
- 2.9 Polizeipräsidium Tuttlingen
Schreiben vom 26.03.2019

3 Anregungen vorgebracht

3.1 Regierungspräsidium Freiburg Höhere Raumordnung

Schreiben vom 18.03.2019

3.1.1 Flächennutzungsplan

Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) weist darauf hin, dass zwar der im wirksamen Flächennutzungsplan bislang noch als „Fläche für Wald dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Sportplatz Lausbühl – 1. Erweiterung“ derzeit auch Gegenstand des Verfahrens zur 1. Punktuellen Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dunningen-Eschbronn (Änderungspunkt B 4 „Sportgelände Lausbühl“) ist.

Bereits in der Flächennutzungsplanstellungnahme vom 12.03.2019 hat das RP ausgeführt, dass die Flächennutzungsplanunterlagen bislang allerdings noch widersprüchliche Angaben zur Art der hier auf Flächennutzungsplanebene geplanten Nutzungen beinhaltet („Grünfläche“ nach S. 42 der Flächennutzungsplan-Begründung, dem Gebietssteckbrief auf S. 84, dem zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans sowie dem Umweltbericht, „Gemeinbedarfsfläche“ nach S. 44 der Flächennutzungsplanbegründung).

Aus dem Bebauungsplanentwurf geht nun hervor, dass in diesem Erweiterungsbereich keine „Gemeinbedarfsflächen“, sondern eine „öffentliche Grünfläche“ (PFF 1 im nördlichen Teil des Plangebietes), eine Fläche „Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen“ mit einer Pflanzbindung (PFF 4 im zentralen Bereich des Bebauungsplanentwurfes) und eine öffentliche Parkierungsfläche (im südlichen Drittel des Plangebietes) festgesetzt werden soll. Das RP regt deshalb an, den zeichnerischen und textlichen Teil der Flächennutzungsplanänderung an die planerische Konzeption des nun vorgelegten Bebauungsplanentwurfes anzupassen.

Dann wäre auch sichergestellt, dass der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) entspricht bzw. dass bei dieser Planung zumindest die Voraussetzungen eines Parallelverfahrens (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) erfüllt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Flächennutzungsplan 2015 – 2030 – 3. Fortschreibung und 1. Punktueller Änderung wurde am 18.09.2019 durch den Gemeinsamen Ausschuss beschlossen. Darin ist die Fläche der vorliegenden Planung als „Grünfläche“ enthalten. Der Bebauungsplan ist aus dieser Grünfläche entwickelt, da der geplante Parkplatz in wasserdurchlässiger Form, eventuell mit Rasengittersteinen oder Rasenfugenpflaster hergestellt wird und somit unversiegelt bleibt. Die übrigen Flächen werden als Grünflächen hergestellt bzw. erhalten. Der Anregung wird teilweise entsprochen.

3.1.2 **Wald**

Der im Gegensatz zur Gebietsdarstellung im Flächennutzungsplanverfahren im Süden nicht bis an die Sulgener Straße heranreichende Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung ist nach dem Raumordnungskataster am Westrand noch durch eine Waldfläche überlagert, die laut Waldfunktionenkartierung dort die Funktion eines Erholungswaldes besitzt. Jedoch teilte die Abteilung 8 (Forstdirektion Freiburg Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens mit:

- dass für diese Waldfläche offenbar bereits im Jahr 2008 eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz erteilt wurde, so dass hier jetzt rein rechtlich eine Grünfläche überplant wird und
- dass es sich bei der überplanten Fläche inzwischen ausschließlich um landwirtschaftliche Nutz- und Wiesenflächen handelt.

Die raumordnerischen Erfordernisse zum Schutz des Waldes und der Forstwirtschaft (vor allem Plansätze 5.3.1 ff. Landesentwicklungsplan 2002) stehen dieser Planung deshalb in diesem Fall nicht entgegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise der Raumordnungsbehörde hinsichtlich der forstrechtlichen Situation werden zur Kenntnis genommen. Diese wurden vom Landratsamt Rottweil gleichermaßen bestätigt.

3.1.3 **Umwelt**

Inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf vorgelegte Umweltbericht (inklusive einer artenschutzrechtlichen Beurteilung und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) sowie die darin vorgeschlagenen und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblich rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang sollte, im Interesse einer möglichst weitgehenden Vermeidung bzw. Minimierung der negativen Eingriffsfolgen dann auch geprüft bzw. überlegt werden:

- ob im Bebauungsplanentwurf nicht über die bislang vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus auch noch festgesetzt werden kann, dass die im Erweiterungsbereich geplante öffentliche Parkierungsfläche wasserdurchlässig zu gestalten ist und
- ob nicht der Satz 2 unter Ziffer 2.6.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen, wonach Versiegelungen im Bereich der Fläche „PFF 4“ zulässig sind, ersatzlos gestrichen werden kann.

Abschließend weist das RP darauf hin, dass der bisherige rechtsverbindliche Bebauungsplan „Sportplatz Lausbühl“ bislang dem RP noch nicht vorliegt. Zu Vervollständigung der Akten sowie des Raumordnungskatas-

ters, bittet das RP deshalb um Zusendung einer Mehrfertigung dieses Bebauungsplanes (§§26 und 28 Landesplanungsgesetz).

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wonach der künftige Parkplatz wasserdurchlässig hergestellt werden soll, wird in die Textteile aufgenommen. Gleichmaßen wird bei der Ziffer 2.6.4 der Passus hinsichtlich Versiegelungen dahingehend modifiziert, dass der Passus zu den Befestigungen ersatzlos gestrichen wird.

Der bisherige Bebauungsplan „Lausbühl“ wird dem RP durch die Gemeinde Dunningen zugesandt. Den Anregungen wird entsprochen.

3.2 **Regierungspräsidium Freiburg**

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)

Schreiben vom 03.04.2019

3.2.1 **Geotechnik**

Das Regierungspräsidium Freiburg weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, macht das Regierungspräsidium Freiburg darauf aufmerksam, dass die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich der gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

Andernfalls empfiehlt das Regierungspräsidium Freiburg die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

- Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Karlstadt-Formation (Mittlerer Muschelkalk), welche lokal von quartären Lockergesteinen (Lösslehm) unbekannter Mächtigkeit überlagert wird.
- Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.
- Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie gegebenenfalls von Sulfatgesteinslösung im Untergrund, sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (zum Beispiel Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (zum Beispiel zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie zum Beispiel offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis des LGBR wird in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen. Der Anregung wird entsprochen.

3.3 Landratsamt Rottweil

Schreiben vom 10.04.2019

3.3.1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Das Landratsamt Rottweil macht darauf aufmerksam, dass die überplante Fläche im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für Wald“ dargestellt ist, sodass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird begrüßt. Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes weist das Landratsamt Rottweil darauf hin, dass die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.03.2019 – Ziffer 1 – zu beachten ist.

In den Planungsrechtlichen Festsetzungen und im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ist im Erachten des Landratsamts Rottweil eine Pflanzfestsetzung PFF4 >> öffentlich <<, Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen, festgesetzt. Dem Landratsamt Rottweil ist nicht ersichtlich, weshalb diese Fläche im Anschluss an den Parkplatz, insbesondere in dieser Tiefe angegliedert wird. Vom Landratsamt Rottweil wird darum gebeten, die Nutzung und die Tiefe der Fläche in der Begründung zu erläutern.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Flächennutzungsplan 2015 – 2030 – 3. Fortschreibung und 1. Punktuelle Änderung wurde am 18.09.2019 durch den Gemeinsamen Ausschuss beschlossen. Darin ist die Fläche der vorliegenden Planung als „Grünfläche“ enthalten. Der Bebauungsplan ist aus dieser Grünfläche entwickelt, da der geplante Parkplatz in wasserdurchlässiger Form, eventuell mit Rasengittersteinen oder Rasenfugenpflaster hergestellt wird und somit unversiegelt bleibt. Die übrigen Flächen werden als Grünflächen hergestellt bzw. erhalten.

Die Ausweisung eines „Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen“ in der Dimension ist erforderlich, da hier eine Grünfläche erhalten bleiben soll, die aber im Bedarfsfalle auch zu temporärem Parken genutzt werden soll. Da die örtliche Fussballmannschaft derzeit in der Landesliga Württemberg spielt ist temporär mit einem großen Zuschauerandrang zu rechnen, der

über diese Grünfläche im Bedarfsfall abgewickelt werden kann, ohne einen neuen Parkplatz auszuweisen.

3.3.2 **Untere Naturschutzbehörde - Untersuchungsumfang**

Im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsumfang im Sinne eines Scopings sind folgende Informationen als Beurteilungsgrundlage vorzulegen:

- Die im Eingriffsbereich vorkommenden Biotoptypen sind auf Basis der landesweit gültigen Biotoptypenlisten zu erfassen, charakteristische und wertgebende Pflanzenarten sind den jeweiligen Biotoptypen zuzuordnen (Vergleich LUBW 2018) und, zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bewertung, als Liste beizufügen.
- In Bezug auf das Vorkommen von europäische geschützten Tier- und Pflanzenarten hält es das Landratsamt Rottweil zunächst für ausreichend, auf Basis der (oben genannten) Biotoptypenkartierung mögliche Vorkommen von geschützten Arten abzuschätzen. Sollten dabei Unsicherheiten verbleiben, gibt sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Rottweil weitere Untersuchungen durchzuführen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die o.g. Hinweise des Landratsamts werden im Umweltbericht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt und eingearbeitet. Der Anregung wird entsprochen.

3.3.3 **Untere Naturschutzbehörde - Pflanzfestsetzungen**

Im am Wald gelegenen nördlichen Teil der geplanten Erweiterung (PFF1 und PFF2) ist vorgesehen, extensiv genutzte Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Das Landratsamt Rottweil begrüßt diese Absicht, gibt allerdings zu bedenken, dass in dem unmittelbar an den Sportplatz angrenzenden Bereich ein extensiv genutztes Grünland zum Beispiel in Form einer maximal zwei Mal gemähten Wiese kaum realisierungsfähig ist. Denn zumindest die sportplatznahen Flächen werden sicher regelmäßig (im Training, bei Spielen durch Sportler, Besucher) begangen und sicher auch häufig gemäht werden.

Das Landratsamt Rottweil merkt an, dass die weiter in Richtung Wald entfernt liegenden Bereiche sich aber durchaus eignen, um zum Beispiel eine dem geplanten Strauchstreifen vorgelagerten, maximal einmal spät im Jahr zu mähenden (mit Abfuhr Mähgut!), artenreich Saum zu entwickeln. Das Landratsamt Rottweil bittet in diesem Sinne die Planung sowie die darauf aufbauende Eingriffs-/Ausgleich-Bilanz zu überarbeiten.

Soweit der Eingriff nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden kann, sind planexterne Maßnahmen erforderlich. Das Landratsamt Rottweil weist bereits jetzt darauf hin, dass planexterner Ausgleich in der Regel über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert wird. Weiter macht das Landratsamt Rottweil darauf aufmerksam, dass dieser zur Wirksamkeit des Bebauungsplanes zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtskräftig sein muss.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde werden in der Planung überprüft und im Umweltbericht ergänzt. Der Anregung wird entsprochen. Der Hinweis hinsichtlich des öffentlich-rechtlichen Vertrags wird zur Kenntnis genommen.

3.3.4

Forstamt

Das Forstamt macht darauf aufmerksam, dass die geplante Nutzungsartenänderung eine Unterschreitung des Mindestabstandes vom Wald gemäß § 4 Abs. 3 LBO vorsieht. Von dem angrenzenden Wald im Eigentum der Gemeinde Dunningen ist eine Gefährdung (Windbruch, Schneebruch, Rotfäule, Waldbrand) langfristig nicht auszuschließen.

Die grundsätzlich bestehenden forstlichen Bedenken wegen Nichteinhaltung des Mindestabstandes werden aber zurückgestellt, da kein regelmäßiger Aufenthalt von Personen im gefährdeten Bereich vorgesehen ist. Vorgesehen sind auch keine Gebäude, sondern lediglich Parkplätze.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Hinweise hinsichtlich der Unterschreitung des Waldabstandes werden zur Kenntnis genommen.

3.3.5

Landwirtschaft

Zum vorliegenden Bebauungsplan hat das Landwirtschaftsamt keine Bedenken und Anregungen. Das Landratsamt Rottweil bittet um eine weitere Beteiligung im Verfahren, insbesondere bei der Auswahl der notwendigen Kompensationsmaßnahmen, wenn diese auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant werden. In diesem Zusammenhang wird vom Landratsamt Rottweil auf die Vorgaben des § 15 (6) NatSchG sowie des § 15 (3) BNatSchG verwiesen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.6

Straßenbau

Straßenrechtliche Bedenken bestehen seitens des Landratsamts Rottweil nicht. Das Landratsamt Rottweil weist darauf hin, dass jedoch aufgrund der zusätzlichen Stellplatzausweisungen mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, wobei das freizuhaltende Sichtdreieck der vorhandenen Zufahrt in Richtung Sulgen nicht ausreichend ist.

Deshalb gibt das Landratsamt Rottweil zu beachten, dass das Sichtfeld gemäß RAL („Richtlinien für die Anlage von Landesstraßen“) entsprechend einzuhalten und anzupassen ist.

Das Landratsamt Rottweil weist darauf hin, dass bei der derzeitigen, zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h die erforderliche Schenkellänge des freizuhaltenden Sichtfeldes $L = 200$ m (bei einem Abstand von 3 m gemessen vom Rand der bevorrechtigten Fahrbahn) beträgt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Das Sichtdreieck an der Landesstraße ist nicht Inhalt des Bebauungsplans. Somit kann dieses auch nicht gekennzeichnet werden. Die Einmündungssituation ist bestehend. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.7

Abwasserbeseitigung

Das Landratsamt Rottweil merkt an, dass im Bereich der Erweiterung des bisherigen Bebauungsplanes circa 50 neue Parkplätze angelegt werden sollen. Die vorgesehene Befestigung soll mit wasserdurchlässigem Material vorgenommen werden. Gegen die vorgesehene Befestigung des Parkplatzes werden keine Einwendungen erhoben.

Das Landratsamt Rottweil weist darauf hin, dass die Detailplanung der Entwässerung spätestens im Rahmen des Bauantrages noch darzustellen ist. Das Landratsamt Rottweil empfiehlt das bei Starkniederschlägen und Schneeschmelze abfließende Oberflächenwasser in einer Mulde zu sammeln und gedrosselt dem Weilgraben zuzuleiten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Ausbauplanung und Genehmigungsplanung wird dem Landratsamt Rottweil in Form eines Bauantrags vorgelegt. Der Anregung wird nach Abschluss des Verfahrens entsprochen.

3.3.8

Bodenschutz

Das Landratsamt Rottweil weist darauf hin, dass im projektierten Bebauungsbereich eine Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden nach dem aktuellen Leitfaden der LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg korrekt durchgeführt und in der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung stimmig dargestellt wurde. Das Landratsamt Rottweil gibt zu beachten, dass das

beim Schutzgut Boden noch vorhandene Defizit (14.497 Punkte) im weiteren Verfahren noch zu kompensieren ist.

Den Belangen des Bodenschutzes wird in der Planung Rechnung getragen. Der Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form Zustimmung vom Landratsamt Rottweil.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.9

Dränungen

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis ist bereits als Ziffer 3.2 der örtlichen Bauvorschriften in der Planung enthalten.

3.3.10

Grundwasserneubildung

Das Landratsamt Rottweil weist darauf hin, dass bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert werden. Zur Minimierung der Auswirkungen ist zu beachten, den Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

Bei Flächen, von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, weist das Landratsamt Rottweil darauf hin diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.3.11

Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe

Das Landratsamt Rottweil weist darauf hin, dass was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft – auch im Zuge von Bauarbeiten – die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen sind. Das Landratsamt Rottweil

gibt zu beachten, dass die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ggf. zu beachten sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.4

Netze BW GmbH

Schreiben vom 15.04.2019

Die Erweiterung hat auf das bereits vorhandene Stromnetz der Netze BW GmbH kaum einen Einfluss. Ein eventuell größerer Leistungsbedarf an dem Standort ist mit der Netze BW GmbH rechtzeitig abzustimmen. Die Netze BW GmbH bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.